



An das  
Amt der Oö. Landesregierung  
Landhausplatz 1  
4021 Linz  
Per E-mail: [wo.post@ooe.gv.at](mailto:wo.post@ooe.gv.at)

Wien, am 13.11.2023

## **Entwurf einer Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2012 geändert wird**

Der Klagsverband dankt für die Möglichkeit im Rahmen des derzeit laufenden Begutachtungsverfahrens zum Entwurf Stellung nehmen zu können.

Der Klagsverband setzt sich umfassend für Gleichstellung und Antidiskriminierung im Bereich aller sieben gesetzlich geschützten Diskriminierungsmerkmale ein. Die folgende Stellungnahme greift daher folgenden, aus Antidiskriminierungsperspektive wichtigen, Punkt des vorliegenden Entwurfs heraus.

### **§ 4 Abs. 7 - „Wohnbeihilfen-Pensionsbonus“ – Frauen berücksichtigen!**

Der Klagsverband begrüßt ausdrücklich, dass die oberösterreichische Landesregierung in Zeiten der Teuerung Personen mit geringeren Einkommen, die auf die Wohnbeihilfe angewiesen sind und in einem Ein-Personen-Haushalt leben, mit einem „Pensionsbonus“ unterstützen möchte.

Der im aktuellen Entwurf vorgesehene Pensionsbonus wird diesem Anliegen jedoch, indem er sich lediglich an Bezieher\*innen einer Eigenpension richtet, nicht umfassend gerecht. Personen, die aufgrund von Betreuungs- oder Pflegeaufgaben keine eigenen Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung erworben haben, sondern beispielsweise eine Witwenpension beziehen, sind vom Pensionsbonus zur Wohnbeihilfe ausgeschlossen. Bei Ein-Personen-Haushalten von älteren Menschen handelt es sich aber gerade oft um Witwen oder Witwer.

Ganz überwiegend betrifft dieser geplante Ausschluss vom Pensionsbonus bei Bezug einer Witwen/Witwerpension Frauen nachteilig. Frauen leisteten und leisten statistisch gesehen einen Großteil der unentgeltlichen Sorgearbeit, weshalb sie oft keine eigene Alterspension



beziehen, und müssen – gerade im Alter – oft von einem sehr niedrigen Einkommen leben. Sie wären daher dringend auf den Pensionsbonus angewiesen. Ältere, alleinstehende Frauen gehören zu einer der am stärksten von Armut betroffenen Gruppen.

Die aktuelle Formulierung benachteiligt Frauen überproportional unsachlich und stellt eine mittelbare Geschlechterdiskriminierung iSd § 2 Abs 1 Z 2 iVm § 4 Abs 2 OÖ ADG dar.

Der Klagsverband empfiehlt daher, den Verordnungs-Entwurf in dieser Hinsicht anzupassen und auch für Bezieher\*innen einer Hinterbliebenenpension den geplanten „Wohnbeihilfen-Pensionsbonus“ vorzusehen. Eine sachgerechte Regelung würde einen wichtigen Beitrag zur Geschlechtergleichstellung leisten.

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Oberösterreich zu leisten.

Mag.<sup>a</sup> Theresa Hammer  
Leiterin der Rechtsdurchsetzung  
Klagsverband